

**Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke**  
Amt für Wissenschaft und Forschung

**Richtlinie für die Förderung ausländischer Studierender  
an den Hamburger Hochschulen  
vom 09.03.2023**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die Förderung des Studiums ausländischer Studierender an den staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg aus staatlichen Mitteln.
- 1.2 Förderungsleistungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel als Zuschuss bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Ausländische Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen können, dürfen nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

## **2. Arten der Studienförderung**

### **2.1 Examensstipendien**

Zweck dieses Stipendiums ist es, fachlich befähigten und finanziell bedürftigen ausländischen Studierenden den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

- 2.1.1 Die Stipendien können monatlich maximal bis zur Höhe des aktuellen BAföG Satzes gemäß § 13 Abs. 1 Nr.2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG vergeben werden.
- 2.1.2 Das Stipendium wird an Studierende vergeben, die eine Abschlussprüfung im Sinne des § 61 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) während des Bewilligungszeitraumes abzulegen beabsichtigen.
- 2.1.3 Das Stipendium wird grundsätzlich für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für 12 Monate (Bewilligungszeitraum), vergeben. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das Prüfungsverfahren aufgrund der Prüfungs- und Studienordnung länger dauert. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Wird die Prüfung teilweise nicht bestanden, kann das Stipendium um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- 2.1.4 Zum Nachweis der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten eines Mitgliedes der Professorengruppe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG vorzulegen. In dem Gutachten muss bescheinigt werden, dass die Prüfung voraussichtlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes bestanden werden wird.
- 2.1.5 Finanziell bedürftig sind Studierende, denen monatlich nicht Mittel in Höhe des Förderungsbetrages nach Nr. 2.1.1 zur Verfügung stehen. Eigenes Einkommen und Vermögen sowie das der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und das ihrer bzw. seiner Eltern sind analog zum BAföG anzurechnen.

## **2.2 Leistungsstipendien**

Zweck des Stipendiums ist es, fachlich hervorragende ausländische Studierende für einen Studienaufenthalt in Hamburg zu gewinnen oder die während eines Studienaufenthaltes in Hamburg erbrachten hervorragenden Leistungen zu prämiieren. Die Förderdauer beträgt höchstens 12 Monate; die erneute Vergabe an dieselbe Person ist möglich.

## **3. Durchführung**

### **3.1 Zuständigkeiten**

- 3.1.1 Für die Durchführung dieser Richtlinie sind die Hamburger Hochschulen bzw. das Studierendenwerk Hamburg zuständig. Die zuständigen Stellen nehmen diese Aufgabe als staatliche Auftragsangelegenheit wahr.
- 3.1.2 Über die Vergabe der Examensstipendien entscheidet die Universität Hamburg für die dort immatrikulierten Studierenden. Das Studierendenwerk Hamburg entscheidet für die Studierenden der übrigen staatlichen Hochschulen.
- 3.1.3 Die Vergabe von Leistungsstipendien erfolgt durch die einzelnen Hochschulen auf der Grundlage der von ihnen beschlossenen Vergabeordnungen.

### **3.2 Förderungsausschuss**

- 3.2.1 Die Hochschulen wirken über den Förderungsausschuss an der Entscheidung über die Bewilligung von Examensstipendien mit.
- 3.2.2 Dem Förderungsausschuss gehören an:
  - 1 Professorin bzw. Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor oder Dozentin bzw. Dozent als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
  - 1 Studierende bzw. Studierender und
  - 1 Vertreterin bzw. Vertreter der zuständigen Stelle der Universität bzw. der übrigen Hochschulen oder des Studierendenwerks; sie, bzw. er muss hauptamtlich in Förderungsangelegenheiten tätig sein.

Für den Förderungsausschuss gilt § 96 Absätze 2 bis 4 HmbHG.

- 3.2.3 Ist der Förderungsausschuss nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet die zuständige Stelle.

### **3.3 Antragsverfahren**

- 3.3.1 Förderungsleistungen werden nur auf Antrag vergeben. Die zuständigen Stellen bestimmen die Antragsfristen sowie die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise und Unterlagen. Werden Anträge nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, können sie schon aus diesem Grund abgelehnt werden.
- 3.3.2 Auf Nachweise aus dem Ausland wird verzichtet (Erklärungsprinzip). Bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, können Nachweise gefordert werden.

- 3.3.3 Geförderte Studierende sind auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

#### **4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

4.1 Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.

4.2 Bewilligungszusagen, die auf der Grundlage der Richtlinie vom 21.07.2017 ergangen sind, behalten ihre Gültigkeit.